



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Heiuliche für die verfolgende Behörde ist nun, daß sie (§ 152 der Str.-P.-D.), wenn nicht im Einzelfalle Veranlassung vorliegt, bei dem Vorgesetzten — Justizminister oder Oberstaatsanwalt — einen besondern Befehl, öffentliche Klage nicht zu erheben (Gerichtsverfassungsgesetz § 147), für sich zu erwirken, gehalten ist, alle derartigen Majestätsbeleidigungen strafrechtlich zu verfolgen. Unterlassungen wird sie auf diesem heiklen Gebiete doppelt bedenklich finden. Auch eine reichliche Anwendung der Befugnis aus § 168, Abs. 2 der St.-P.-D. — „Einstellung des Verfahrens“ nach ermitteltem Sachverhalte — vermag gegen die straffe Gesetzesvorschrift in dem angezogenen § 152 nicht zu helfen. Und wenn dann später der Straffall vor das erkennende Gericht gelangt, so ist dieses selbstverständlich erst recht gebunden, den strengen Buchstaben des Gesetzes auf ihn anzuwenden.

Die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Strafverfolgung eintreten solle und nicht vielleicht der betreffende Fall eine solche gar nicht wert sei, müßte jedesmal in eine höhere Hand gelegt werden. Unser Reichsstrafgesetzbuch verlangt das nicht, schließt es aber auch nicht aus. Eine solche Befugnis könnte natürlich nicht jeder Staatsanwaltschaft als einer verhältnismäßig untergeordneten Behörde erteilt, wohl aber m. E., und zwar trotz § 152 der Str.-P.-D., nach der deutschen Gerichtsverfassung (§ 147) durch eine bloße „Verwaltungsverordnung“ der höchsten Landesjustizbehörde vorbehalten werden.

In der That bestand eine derartige Vorschrift in Hannover. In dem § 141 des hannoverschen Kriminalgesetzbuchs von 1840 und der Revidirten Strafprozessordnung von 1859 § 39 hieß es: „Wegen der genannten verbrecherischen Handlungen, insofern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte (die Staatsanwaltschaften) von Amts wegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.“ Ein früheres Mitglied dieses letztern hat dem Schreiber dieses Aufsatzes ausdrücklich bestätigt, daß diese Einrichtung sehr wohlthätig gewirkt habe, und daß eine große Anzahl von Majestätsbeleidigungssachen (ohne besondere Ermächtigung des Königs) unter den Tisch gefallen sei.

In der That, wenn irgendwo Zweckmäßigkeitsrückichten, ja geradezu politische Erwägungen Einfluß auf die Entscheidung der Frage gewinnen dürfen, ob Strafverfolgung eintreten soll oder nicht, so ist es hier. Sie muß allerdings von einem höhern Standpunkte aus getroffen werden, und es darf zunächst nur die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen, zur Sicherung der Beweise u. s. w., den Staatsanwaltschaften überlassen bleiben.

Es will mir scheinen, als wiese die angeführte hannoversche Vorschrift gutes Gold in einem vergessenen Schachte auf — ein Beispiel, das sich so häufig in der Rechtsgeschichte wiederholt.



Litteratur.

Volkstheater und Lokalbühne. Von Anton Bettelheim. Berlin, Druck von S. Hermann, 1887.

Diese kleine Broschüre tritt für das geplante „Volkstheater“ in Wien ein. Welche Gründe den Verfasser bestimmt haben, sich diesem Ziele auf dem Wege

der Polemik zu nähern, ist uns nicht recht ersichtlich geworden. Erst wird Böhm wegen seiner Lästerungen Goethes und Schillers abgestraft. Dann wendet sich Bettelheim gegen Hans Herrig, der behauptet hat, daß wir heute kein deutsches Volkstheater besäßen. Was Bettelheim gegen diese Behauptung vorbringt, ist aber nur geeignet, sie zu bestätigen. Raimund und Nestroy, die entgegengehalten werden, sind ja lange tot, und der Einzige, der in der Gegenwart starke Befähigung für das Volkstheater bewiesen hat, L. Anzengruber, kann nicht aufkommen. Auch in Einzelheiten verrät der Verfasser Unklarheit. Wie kann man die Walzeroperetten von Johann Strauß gute deutsche Singspiele nennen und mit Dittersdorf zusammenstellen!

Über die menschliche Freiheit. Prorektoratsrede von Runo Fischer. Zweite Auflage. Heidelberg, C. Winter, 1888.

Man kann spitzfindiger und schulmäßiger oder auch pathetischer, aber sicher nicht schlagender und zweckentsprechender einen großen Vorwurf in eine knappe, feine, man muß hier fast sagen zierliche Form fassen. Das philosophische Problem wird in seiner Tiefe zum Ausdruck gebracht, ohne doch seine tiefsten Abgründe oder seine dornenvollsten Zugänge anders als auch nur dem Kundigen zu verraten. So wird das Allerwichtigste, wirkliche Klärung, im Zuhörer oder Leser erreicht, ohne daß sich der Sachmann etwas vergiebt. Runo Fischer wird sich Rechenschaft darüber abgelegt haben, weshalb er die theologisch-spekulative Seite, die die gesamte Kirchengeschichte und auch außerhalb ihrer die gewaltigsten Geister aufs mächtigste erregte, noch mehr aber die psychologisch-physiologische Seite zurücktreten ließ. Namentlich die letztere zeigt (ganz besonders in ihrer gegenwärtigen, von England ausgehenden Popularisirung), wie mit Aufhellung einzelner Strecken die Verdunklung, ja die Verfehlung des Hauptziels Hand in Hand gehen kann. Hier aber galt es, ein in unserer Zeit nicht mehr bloß akademisch und kirchlich wichtiges Thema in einen möglichst weiten Gesichtskreis zu rücken. Wir möchten an dieser Stelle dazu beitragen durch Mitteilung einer uns längst geläufigen Ausführung, der wir uns freuen hier an wichtigem Platze zu begegnen: „Wir erwarten (von den Naturalisten und ihren Wortführern), daß sie die Freiheit vollkommen verneinen, sie thun es auch oder wollen es thun, aber es trifft sich, daß gerade sie, für welche aus Gründen der Natur die Freiheit und der Zweck eine bare Unmöglichkeit ist, zum Besten der Gesellschaft, also im Hinblick auf einen Zweck, die Freiheit im größten Umfange fordern. Es scheint, wenn man sie hört, daß sie von dem mittelalterlichen Satz: was physikalisch wahr ist, könne theologisch falsch sein, eine etwas veränderte Anwendung machen und meinen: was physikalisch unmöglich ist, könne politisch notwendig sein.“ Dem gegenüber hätte das Verhältnis der Gegner, die „auf die Freiheit hinzuweisen pflegen als Fundament und Träger aller sittlichen Ordnung,“ wohl eine breitere Behandlung zugelassen. Für manche höchst eigenartige und bezeichnende Verschiebung der Gegensätze war übrigens die letzte päpstliche Encyclika „über die Freiheit“ lehrreich. Fischers Vortrag ist bereits 1875 gehalten. Nützen wir noch zum Schluß seine im edelsten Sinne des Wortes erhebende Wirkung auf das „praktische Vermögen,“ die sittliche Kraft des Hörers.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wih. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.